

Gemeinde Kleinmachnow

1

Bebauungsplan-Verfahren

1. Änderung KLM-BP-041 "Straße der Jugend" für die Grundstücke Karl-Marx-Straße 132 und 134

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	04.04.2024	Erläuterungen: Mit der vorliegenden Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes soll in dem bereits bestehenden Sondergebiet mit der Zweckbestimmung KFZ-Handel und Werkstatt zusätzlich auch der Handel sowie Reparatur bzw. Wartung von Fahrrädern einschl. Elektrofahrrädern zulässig sein. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie bereits mit unserer Stellungnahme vom 10.06.2022 erhalten. Diese sind seither unverändert und haben weiterhin Gültigkeit. Auf Grund der ergänzten Textlichen Festsetzung Nr. 1.4 wird ausgeschlossen, dass eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² (großflächiger Einzelhandel) entstehen wird. Somit besteht mit der 1. Änderung des Bebauungsplans kein Widerspruch zu Ziel 2.6 LEP HR und Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. <u>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0</u> Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPl H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Der Regionalplan-Entwurf sieht für das Plangebiet keine Festlegung vor. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/ Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans entspricht den Zielen der Raumordnung.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
9	BLB Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	22.03.2024	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
19	LBV Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	25.03.2024	Die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Handels und der Reparatur bzw. Wartung von Fahrrädern durch die Änderung Textlicher Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	19.03.2024	Der Geltungsbereich umfasst die Karl-Marx-Straße/Ecke Förster-Funke-Allee mit den Flurstücken 855/1, 855/2, 857 und 1479 der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow. - Die Bauarbeiten für die L77, Abschnitt 200 werden voraussichtlich im August 24 anfangen und im Oktober 2024 beendet werden. Somit gibt es für den oben benannten Bebauungsplan keine baulichen Einschränkungen. - Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K
24	LfU Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Immissions-schutz	10.04.2024	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) KLM-BP-041 "Straße der Jugend" der Gemeinde Kleinmachnow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 855/1, 855/2, 857	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft ist von der Planung nicht berührt.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			und 1479 der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow mit einer Flächengröße von ca. 0,65 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Textbebauungsplan. Die geplante Änderung betrifft die Zweckbestimmung des ausgewiesenen Sondergebiets, die von „Kfz-Handel und Werkstatt“ in „Fahrzeug-Handel und Werkstatt“ geändert werden soll. 2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt, Erschütterungen anhand der Erschütterungsleitlinie. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). <u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Gemeinde Kleinmachnow. Das Plangebiet ist bereits überbaut, die Fläche wird im Westen durch die Karl-Marx-Straße, im Norden durch die Förster-Funke-Allee, im Übrigen durch Wohnbebauung begrenzt. Das Planumfeld wird im FNP7 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt. <u>Schutzanspruch</u> Der Schutzanspruch für das Plangebiet ändert sich durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht.	Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Immissionssituation</u> Durch die angedachte Änderung der Zweckbestimmung kommt es zu keiner Änderung der Immissionssituation. 3. Fazit Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionschutzes zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fachabteilung Immissionsschutz wird über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes informiert.	H
29	LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	27.03.2024	B Stellungnahme - Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine. - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: keine. - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Erdgasspeicher/Untergrundspeicher: Das o.g. Vorhaben befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen im Millimeterbereich feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Im Sommer 2022 wurde die Restgasabführung beendet und derzeit finden Betriebsplanverfahren für die Rückbaumaßnahmen statt. Dazu gehören die Verfüllung der Bohrungen, der Rückbau von Feldleitungen und Bohrplätzen sowie das obligatorische Monitoring. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
31	BLDAM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	20.03.2024	Innerhalb der vorliegenden Planung befindet sich folgendes Denkmal: - 09191142, Tankstelle und Wohnhaus, Karl-Marx-Str. 132, Kleinmachnow Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch zukünftige Maßnahmen innerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplanes in ihrem Erscheinungsbild und Substanz nicht beeinträchtigt werden. 1. Hinweis: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Dies betrifft insbesondere die noch zu überprüfenden Objekte im Planungsbereich. 2. Hinweis:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei zukünftigen Maßnahmen im Plangebiet auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K, H K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die aktuelle Denkmalliste mit den zugehörigen Denkmalpositionen ist über das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) sowie über folgende Internetseite einsehbar: http://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/		
31	BLDAM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	06.03.2024	Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten bei etwaigen Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, wird die Abt. Bodendenkmalpflege des BLDAM umgehend informiert.	K K, H
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	21.03.2024	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.	B

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4		

Gemeinde Kleinmachnow

10

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. 2. Regionalplanerische Belange Das vorliegende Plangebiet liegt im Gestaltungsraum Siedlung gemäß landesplanerischem Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR. Es stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.	Es bestehen keine Einwände.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht	08.04.2024	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde I. <u>Einwendungen</u> Keine Einwendungen. II. <u>Anregungen</u> a) Erschließung keine Anregungen b) Niederschlagswasserbeseitigung Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen. Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich	Die Stellungnahmen der Behörden werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet wird durch die gleichnamige Satzung der Gemeinde geregelt. Demnach ist die Versickerungsfähigkeit auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens vom	K K

Gemeinde Kleinmachnow

11

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben. Hinweis: Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen. Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUL zum Thema Niederschlagswasser: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/ Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen. Dies ist laut der Begründung nicht erfolgt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen. Untere Abfallwirtschaftsbehörde Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Straße der Jugend" gegenwärtig nicht entgegen. <u>1.Einwendungen</u> a) Einwendungen. Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben. b) Rechtsgrundlage:	jeweiligen Eigentümer bzw. Antragsteller nachzuweisen. Im Bebauungsplan KLM-BP-041 wird als Nachrichtliche Übernahme auf diese Satzung bereits hingewiesen.	

Gemeinde Kleinmachnow

12

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]). c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Nicht erforderlich. <u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Keine Hinweise. <u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine Hinweise. <u>4. Weitergehende Hinweise</u> 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich	Die weitergehenden Hinweise der UAWB werden im Rahmen der Maßnahmen, die ggf.	K, H

Gemeinde Kleinmachnow

13

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen. 2. Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach	abfallrechtliche Belange berühren, berücksichtigt.	

Gemeinde Kleinmachnow

14

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses. 3. Bei der chemischen Analytik von Bauteilen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Wartung von PCB-haltigen Bauteilen, Komponenten und technischen Anlagen stehen, beispielsweise Transformatoren, elektrische Kondensatoren, hydraulische Anlagen vor 1989, sowie offene Anwendungen als Schmiermittel/-öle der KFZ-Industrie, dauerelastische Fugenmassen/-kitte, Farben, Lacke und Flammenschutzanstriche, ist der Untersuchungsumfang um den Parameter Polychlorierte Biphenyle (PCB7 im Eluat) zu erweitern. (Siehe hierzu Parameter PCB7 im Mindestparameteruntersuchungsumfang Tabelle 1, Anhang V, des Erlasses "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023). Bei Rückbau, Sanierungs- und Umbauarbeiten von PCB-haltigen Bauteilen, Komponenten und technischen Anlagen ist die TRGS 524 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" zu beachten. 4. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt: Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig: - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von		

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter - https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/ beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU). 5. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen. Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen. Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen. 6. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.		

Gemeinde Kleinmachnow

16

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			7. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL): - Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV 8. Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten. Untere Bodenschutzbehörde I. Einwendungen keine II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts keine		K, H

Gemeinde Kleinmachnow

17

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Aufgrund der altlastenrelevanten Vornutzung als Standort eines Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebs sowie einer Tankstelle kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass punktuelle Verunreinigungen des Bodens durch den früheren Umgang mit wassergefährdenden Chemikalien u.ä. vorhanden sind. Bei Erdarbeiten sind deshalb nachfolgende Überwachungsmaßnahmen durchzuführen: Anthropogene Bodenaufschüttungen sind grundsätzlich auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Bodenaushubs (Abfälle, auffälliger Geruch oder Verfärbungen) sind die Arbeiten einzustellen, die Untere Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat schadlos zu erfolgen. Im Bereich von Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen) sind die anthropogenen Aufschüttungen vollständig zu entfernen. IV. Weitergehende Hinweise Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zwei Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert: ALKAT-Nr. 0338692599 „VEB Kfz.-Instandsetzung „Max-Reimann“ Kleinmachnow“ und ALKAT-Nr. 0338692600 „Minol-Tankstelle, Karl-Marx-Str. 132“. Nach der Themenkarte „LK PM Landschaftsrahmenplan; Karte 8; Teilblatt Nordost: Besondere Böden, Maßstab 1:50.000“ des LK Potsdam-Mittelmark vom 19.07.2006 liegen keine besonderen Böden vor. Untere Naturschutzbehörde Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen. • Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere	Die Hinweise für Überwachungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei Erdarbeiten im Plangebiet berücksichtigt. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Denkmalschutzbehörde Baudenkmalschutz Das eingetragene Denkmalobjekt „Tankstelle“ wurde in der Planbegründung korrekt erwähnt. Gegen die 1. Änderung des B- Planes, der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets, hier: von ursprünglich KFZ- Handel mit Werkstatt zu nunmehr Fahrrad- Handel mit Werkstatt bestehen denkmalrechtlich keine Bedenken. Bodendenkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-041 "Straße der Jugend" der Gemeinde Kleinmachnow für die Grundstücke Karl-Marx-Straße 132 und 134 keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023), §§ 1 und 2 bekannt. Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten bei etwaigen Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, wird die Abt. Bodendenkmalpflege des BLDAM und die Untere Denkmalschutzbehörde umgehend informiert.	K K, B

Gemeinde Kleinmachnow

19

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, sind diese Flächen vor Umsetzung zur Prüfung auf Bodendenkmalschutz bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	04.03.2024	Zum o.g. vorliegenden Bebauungsplanverfahren gibt es von Seiten der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	10.04.2024	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank. Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach bauleitplanung@ihk-potsdam.de . Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird für zukünftige Beteiligungen berücksichtigt.	K, H
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)	13.03.2024	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen z. gegenwärtigen Sachstand keine Einwände gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan. Die textlichen Festsetzungen, die den Handel berühren, nehmen wir zur Kenntnis. Nach unserer Einschätzung und mit Blick auf die nötige Flexibilität für Wirtschaftsunternehmen, sich neuen Entwicklungen und technischen Veränderungen sowie damit verbundenen Dienstleistungsgedanken gegenüber den Kunden zu öffnen, begrüßen und unterstützen wir. Zusätzlich wäre darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kleinmachnow nach den uns vorliegenden Informationen im Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) Havelland-Fläming als solcher ausgewiesen wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand verfügt die Gemeinde Kleinmachnow über kein Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der HBB wird über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes informiert. Die Gemeinde besitzt ein Zentrenkonzept (DS-Nr. 139/01).	K K, H

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	18.03.2024	Mit Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2024 informierten Sie uns über die l. Änderung des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-041 "Straße der Jugend" für die Grundstücke Karl-Marx-Straße 132 und 134 der Gemeinde Kleinmachnow, welcher wir grundsätzlich zustimmen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Das Ziel der Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung zum Handel und zur Reparatur bzw. Wartung von Fahrrädern einschließlich Pedelecs und S-Pedelecs zu schaffen, tangiert die Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAZV nicht. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K
45	E.DIS Netz GmbH	18.03.2024	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.02.2024 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung zur Änderung der Zweckbestimmung des genannten Sondergebietes keine Bedenken bestehen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter Planauskunftsportal (edisnetz.de). Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
45	50Hertz Transmission GmbH	04.03.2024	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	07.03.2024	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsschutzanweisung sowie die Kartierung (Ferngas, Gas) wurden durch die NBB der Stellungnahme angefügt.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Maßnahmen wie Baumpflanzungen ggf. berücksichtigt.	K, H

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
46	PRIMAGAS Energie GmbH	04.03.2024	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
46	DNS:NET Internet Services GmbH	04.03.2024	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis über die beigefügte Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.	K
46	Tyczka Energy GmbH	04.03.2024	Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.03.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplans werden die Belange der Telekom nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Telekom werden nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	K
50	Zentraldienst der Polizei Brandenburg –	-	-	Es ist keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-041 „Straße der Jugend“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 28.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Kampfmittelbeseitigungsdienst				
51	Polizeipräsidium des Landes Brandenburg – Polizeidirektion West – Polizeiinspektion Potsdam	18.03.2024	Durch o.g. Planungen werden die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Polizeiinspektion Potsdam werden nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	13.03.2024	Hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf keine Belange berührt sind. Für zukünftige Beteiligungen nutzen Sie gerne die Adresse: stadtplanung@ba-sz.berlin.de, vielen Dank.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bezirksamtes werden nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	K
63	Landeshauptstadt Potsdam	12.03.2024	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Anregungen zur o. g. genannten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	08.03.2024	Seitens der Gemeinde Stahnsdorf werden keine Einwände, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Für das Vorhaben relevante Planungen der Gemeinde Stahnsdorf sind weder beabsichtigt, noch eingeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.	K
65	Stadt Teltow	19.03.2024	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Teltow werden nicht berührt.	K